



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0217</b>
FDP-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Zukunft der Grundsteuer</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>09.04.2019</b>	<b>19</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen, da die rechtlichen Voraussetzungen derzeit noch nicht gegeben sind. Nach Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird die Verwaltung auf den Gemeinderat mit einem entsprechenden Vorschlag zur Gestaltung der Hebesätze für die Grundsteuer zukommen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

**In Form einer Selbstverpflichtung gewährleistet die Stadtverwaltung, dass die Hebesätze nach Inkrafttreten der Reform der Grundsteuer so anzupassen sind, dass das Aufkommen aus der Grundsteuer maximal konstant bleibt; Abweichungen hiervon sind in Einzelfällen detailliert zu begründen.**

Die Umsetzung der Grundsteuerreform wird nach einer noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage erfolgen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 entsprechen. Schafft es der Gesetzgeber noch im Jahr 2019, das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen, so greift die Neuregelung mit Wirkung ab 01.01.2025. Scheitert das Verfahren z. B. aufgrund einer Blockade im Bundesrat, wäre die Grundsteuer mit einem Jahresaufkommen in Karlsruhe von ca. 55 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 obsolet.

Es ist allgemein Konsens, dass das Aufkommen der Grundsteuer aufgrund der Neubewertung nicht gesteigert werden soll. Nach Prüfung der zu erwartenden neuen Werte ist deshalb beabsichtigt, über eine Anpassung der Faktoren Grundsteuermesszahl (Gesetzgeber) und Hebesatz (auf Gemeindeebene) eine grundsätzliche Aufkommensneutralität der Grundsteuer zu gewährleisten. Ein entsprechender Vorschlag zur Gestaltung der Hebesätze ab 2025 wird die Verwaltung dem Gemeinderat zu gegebener Zeit unterbreiten.

Die Ermittlung der neuen Grundsteuerwerte wird nach den derzeitigen Plänen weiterhin von den Finanzämtern durchgeführt und den Gemeinden über die verbindliche Festsetzung des Grundsteuermessbetrags zur Hand gegeben. Veränderungen für den Steuerzahler nach unten oder oben lassen sich daher im Einzelfall aufgrund der Feststellungen der Finanzämter jeweils näher begründen.

Eine mögliche Veränderung des bzw. der Hebesätze in der weiteren Zukunft ist auch abhängig vom Finanzierungsbedarf der Stadt Karlsruhe und den sonstigen finanzpolitischen Gegebenheiten. Eine generelle Zusicherung, die Grundsteuer dauerhaft nicht zu erhöhen, kann in diesem Zusammenhang nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine Entbürokratisierung und Vereinfachung der Grundsteuererhebung ist grundsätzlich zu befürworten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Eine allzu einfache Handhabung und Berechnung unter Ausklammerung der tatsächlichen Werte der Besteuerungsobjekte wäre rechtlich nicht sicher, sozial nicht ausgewogen und damit für die Kommunen nicht nachhaltig.

Im Rahmen der Gremienarbeit über den Deutschen Städtetag und den Städtetag Baden-Württemberg ist die Stadt Karlsruhe in den laufenden Reformprozess eingebunden und nimmt auch indirekt Einfluss auf die Reformbemühungen des Gesetzgebers. Wichtigstes Ziel ist, dass die Stadt Karlsruhe keine finanziellen Einbußen aufgrund der aktuellen politischen Uneinigkeit erleidet.